

## § 7 Der Raub gemäß § 249

### Vorbemerkung

Der Raub ist ein aus dem Diebstahl gemäß § 242 und der Nötigung gemäß § 240 zusammengesetztes Delikt, wobei der Täter ein qualifiziertes Nötigungsmittel einsetzt, um dem Opfer in Zueignungsabsicht eine fremde, bewegliche Sache wegzunehmen. Der Raub schützt also zum einen die **Willensfreiheit** (§ 240), zum anderen das **Eigentum** (§ 242). Da aber die Nötigung das Mittel zur Eigentumsverletzung darstellen muss, ist der Raub mehr als die Summe seiner Bestandteile, wie sich bereits aus der deutlichen Strafschärfung ergibt: Während sowohl Diebstahl als auch Nötigung jeweils Vergehen sind, ist der Raub mit einer gesetzlichen Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe versehen und daher ein **Verbrechen**. Es handelt sich um ein im Verhältnis zu Nötigung und Diebstahl selbständiges Delikt, so dass auch die Antragsanfordernisse der §§ 247, 248 a innerhalb des Raubes nicht gelten.

### Das AL-Prüfungsschema des Raubes

#### A. Tatbestand

##### I. Objektiver Tatbestand

- 1) Das Tatobjekt: fremde, bewegliche Sache (s. § 242)
- 2) Das qualifizierte Nötigungsmittel: Gewalt gegen Personen / Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- 3) Die Wegnahme (s. § 242)

##### II. Subjektiver Tatbestand

- 1) Vorsatz
  - a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale
  - b) Finale Verknüpfung von Nötigungsmittel und Wegnahme
- 2) Zueignungsabsicht (s. § 242)

#### B. / C. Rechtswidrigkeit / Schuld

### I. Der Tatbestand des Raubes

#### 1) Das Tatobjekt

Es muss sich um eine **fremde, bewegliche Sache** handeln. Da der Raub ein zusammengesetztes Delikt ist, das die Elemente des Diebstahls vollständig enthält, können wir an dieser Stelle auf die Begriffe zurückgreifen, die wir beim Diebstahl bereits erarbeitet haben.

#### 2) Das qualifizierte Nötigungsmittel

Bei der Nötigung des § 240 kann die Gewalt sowohl gegen Personen als auch gegen Sachen sowie die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben als auch mit einem empfindlichen Übel erfolgen. Im Gegensatz dazu ist beim Raub ein *qualifiziertes* Nötigungsmittel erforderlich: Setzt der Täter nur Gewalt gegen Sachen ein oder droht er nur mit einem empfindlichen Übel, so ist er kein Räuber.

**AL-Klausurtyp:** Denken Sie bitte daran, dass es im Rahmen des Raubes keine zur Erpressung vergleichbare Steigerung gibt (einfache Nötigungsmittel = einfache Erpressung gemäß § 253; qualifizierte Nötigungsmittel = räuberische Erpressung gemäß § 255). Hat der Täter eine fremde, bewegliche Sache unter Einsatz eines einfachen Nötigungsmittels weggenommen, so kommt nur eine Bestrafung wegen Diebstahls in Idealkonkurrenz mit Nötigung gemäß den §§ 242, 240, 52 in Betracht.

**Beispiel:** Wilhelm Brause hatte den bei der Wegnahme erwarteten Widerstand des Opfers dadurch gebrochen, dass er dem Opfer mit der Veröffentlichung pikanter Photos für den Fall der Gegenwehr drohte.

### a) Die Gewalt gegen Personen

aa) **Gewalt gegen Personen ist die gegenwärtige Zufügung eines Übels, die einen aktuell geleisteten Widerstand brechen oder einen erwarteten Widerstand dadurch verhindern soll, dass sie die Willensbetätigung des Genötigten ausschließt (vis absoluta) oder die Willensbetätigung einschränkt (vis compulsiva).**

bb) Die Gewalt muss dabei gegen die Person gerichtet sein, setzt aber keine unmittelbare Einwirkung auf den Körper voraus. Es genügt, dass der Täter einen psychisch determinierten Prozess in Gang setzt (str., nach a.A. liegt in derartigen Fällen eine Drohung vor).

cc) Wirkt der Täter zunächst auf eine Sache ein, so kann darin Gewalt gegen eine Person liegen, wenn sich dies mittelbar auf den Körper des Opfers auswirkt (BGH St 20, 194, 195).

**Beispiel:** Der Täter sperrt das Opfer ein.

dd) Für die Gewaltanwendung ist nicht erforderlich, dass diese Gewalt auch vom Opfer als körperliche Zwangswirkung empfunden wird (BGH St 4, 210, 212; 25, 237, 238).

**Beispiel:** Wer einen Schlafenden oder Bewusstlosen einsperrt, um in Ruhe das Haus ausräumen zu können, hat auch dann einen Raub begangen, wenn das Opfer gar nicht aufgewacht ist.

ee) Gewalt gegen Sachen allein genügt jedoch nicht, es sei denn, dass diese Gewalt gegen Sachen beim Opfer einen psychisch determinierten Prozess in Gang setzt.

**Beispiel:** Bullmann schlägt die gesamte Wohnungseinrichtung des Opfers kurz und klein, um das völlig eingeschüchterte Opfer zur Herausgabe der versteckten Wertsachen zu bewegen.

### Problem: Der Handtaschenraub

**Fall:** Bullmann schlägt der O, die ihn gar nicht hatte kommen sehen, die Handtasche aus der Hand, hebt sie auf und läuft weg. Hat er einen Raub oder "nur" einen Diebstahl begangen?

Der BGH hatte in derartigen Fällen zunächst (BGH St 18, 329) einen Raub bejaht: Bei der Gewaltanwendung verursache der Täter durch seine körperliche Handlung, dass der wirkliche oder erwartete Widerstand des Opfers durch ein auf dessen Körper einwirkendes Mittel gebrochen oder verhindert werde, mag der Täter dazu ein mehr oder minder großes Maß an Kraft entfalten. Das treffe auch für ein "Aus-der-Hand-Schlagen" zu, auch wenn dazu wegen des Überraschungseffektes oder aus anderen Gründen kein besonders hoher Kraftaufwand erforderlich sei.

Daran wurde kritisiert (LK-Herdegen § 249 Rz. 8; Krey Rz. 187), dass in derartigen Fällen der Täter als Mittel zur Wegnahme keine Gewalt einsetzt, sondern durch List oder Geschicklichkeit dem Opfer die Sache wegnimmt. Gewalt gegen eine Person setzt eine körperliche Zwangswirkung beim Genötigten voraus, an der es bei einer derart listigen Wegnahme fehlt. (Übertrieben formuliert genügt es nicht, dass der Täter durch seinen Kräfteinsatz nur der Schwerkraft der Tasche entgegenwirkt.)

**Analyse:** Raub liegt daher nur dort vor, wo das Opfer bereits in Erwartung einer drohenden Wegnahme die Handtasche fester als gewöhnlich festgehalten hat und der Täter Gewalt einsetzt, um diesen aktualisierten Widerstand zu brechen (deutlich zurückhaltender auch BGH StV 1990, 262). Das überraschende Entreißen einer Handtasche ist daher kein Raub.

**b) Die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**

aa) **Eine Gefahr für Leib oder Leben ist jede nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens.**

bb) Diese angedrohte Gefahr ist **gegenwärtig**, wenn die Beeinträchtigung sicher oder höchstwahrscheinlich ist, sofern keine Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (BGH JZ 1989, 550).

cc) **Eine Drohung ist die künftige Inaussichtstellung eines Übels, wobei der Täter behauptet, Einfluss auf die Zufügung des Übels zu haben.** Dabei ist irrelevant, ob er diesen Einfluss tatsächlich hat. Es genügt, wenn die Drohung den Eindruck der Ernstlichkeit beim Opfer erweckt (BGH St 26, 310).

(1) Der Täter kann das Opfer nicht nur mit einer eigenen Übelszufügung bedrohen, sondern auch damit, dass Dritte dem Opfer ein Übel zufügen werden. Erforderlich, aber auch genügend ist, dass der Täter behauptet, Einfluss darauf zu haben (BGH St 7, 197; 16, 387).

(2) Keine Drohung, sondern nur eine nicht tatbestandsmäßige **Warnung** liegt vor, wenn der Täter den anderen auf ein Übel hinweist, das unabhängig vom Willen des Täters eintreten wird. Dabei entscheidet nicht der Wortlaut, sondern der Sinn der Erklärung.

**Beispiel:** "Ich werde die Staatsanwaltschaft einschalten" = Drohung; "das wird strafrechtliche Konsequenzen haben" = Warnung, wenn der Täter nicht zugleich erklärt, dass gerade er Anzeige erstatten wird.

dd) **Das Nötigungsmittel muss nicht unbedingt gegen den Genötigten selbst ausgeübt werden.**

**Beispiel:** Der Täter hält dem Kind eine Schusswaffe an den Kopf, um die Mutter zu berauben.

Dabei ist nicht erforderlich, dass der dadurch Genötigte dem betroffenen Dritten besonders nahesteht. Dennoch muss sich dessen Bedrohung für den Genötigten als Übel darstellen (LK-Schäfer § 240 Rz. 54; ausführlich Bohnert, JR 1982, 397 ff.).

**Beispiel:** Bei einem Banküberfall befindet sich der Kassierer hinter einer schusssicheren Scheibe. Der Bankräuber bedroht die Angestellten und die Kunden mit einer Waffe.

Einschränkend verlangt der BGH jedoch eine **räumliche Nähe zwischen Gewalt- und Nötigungsoffer.**

**Läppelfall;** BGH St 23, 46: In der Blockade der Straßenbahnschienen lag zwar eine Nötigung des Straßenbahnschaffners, nicht weiterzufahren, aber keine Nötigung der dabei nicht anwesenden Verantwortlichen, den Entschluss zu einer Fahrpreiserhöhung noch einmal zu überdenken.

ee) Gewaltanwendung gegen Personen oder Drohung sind auch durch Unterlassen möglich, wenn der Täter Garant für die Abwehr der Zwangslage ist. Hier hat der Täter zunächst ungewollt den Eindruck einer Drohung erweckt und diesen Eindruck anschließend ausgenutzt (SK-Samson § 240 Rz. 21).

**Beispiel:** Bullmann geht mit seinem nicht angeleiteten Kampfhund "Hermann" spazieren. Als dieser drohend den Passanten P anknurrt, weist Bullmann den P darauf hin, dass ein 100 Euro-Schein auf Hermann bisher stets eine sehr beruhigende Wirkung gehabt habe.

### 3) Die Wegnahme

**Wegnahme ist der Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise eigenen Gewahrsams.**

Hier können wir auf die Strukturelemente des Diebstahls zurückgreifen, wobei sich, wie wir oben bereits gesehen haben, im Verhältnis zum Diebstahl jedoch ein **Problem** ergibt: **Ist im Rahmen des Gewahrsamsbruchs das genötigte Opfer mit tatbestandsausschließender Wirkung mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden?**

Bei der Beantwortung dieser Frage folgen wir aus den oben ausführlich dargestellten Gründen der Literaturansicht, die beim Erpressungstatbestand ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung fordert. Dies hat zur Folge, dass sich Raub und räuberische Erpressung wechselseitig ausschließen. Daher ist bei der Frage nach der Wirksamkeit eines derart abgenötigten Einverständnisses nicht das äußere Erscheinungsbild (so aber die Rspr.), sondern die **innere Willensrichtung des Genötigten** maßgebend:

- Das Einverständnis ist unwirksam, d.h. es liegt eine Wegnahme vor, wenn der Genötigte glaubt, angesichts des Nötigungsmittels keinen eigenen Einfluss mehr auf die Gewahrsamsverschiebung zu haben.
- Es handelt sich also auch dann um eine *Wegnahme*, wenn in einer derartigen Situation das Opfer dem Täter die Sache *gibt*.

## II. Sonderfragen des Raubes

### 1) Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Nötigungsmittel und der Wegnahme?

Raub ist ein aus Diebstahl und Nötigung zusammengesetztes Delikt, wobei der Raub jedoch über die Summe seiner Bestandteile hinausgeht: Raub ist mehr als Diebstahl und Nötigung; die **Nötigung** muss das **Mittel der Wegnahme** darstellen (BGH MDR 1984, 276).

Dies hat **3 Konsequenzen**:

#### a) Die zeitliche Konsequenz

Wenn der Täter das Nötigungsmittel einsetzen muss, um die Wegnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern, dann muss das Nötigungsmittel *bis zur Vollendung der Wegnahme* eingesetzt werden. Hat der Täter vor Einsatz der Gewalt bereits neuen Gewahrsam begründet, so kommt kein Raub gemäß § 249, sondern ein räuberischer Diebstahl gemäß § 252 in Betracht.

**Beispiel:** Wilhelm Brause hatte dem in der Mittagssonne auf einer Parkbank dösenden Opfer unbemerkt dessen Aktentasche entwendet und war bereits im Begriff, sich auf leisen Sohlen zu entfernen. Als das Opfer aufwacht und ihm nachläuft, schlägt Wilhelm das Opfer nieder, um die Beute zu sichern.

#### b) Ist zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme **Kausalität** oder **Finalität** erforderlich?

Umstritten ist jedoch, ob der Einsatz des Nötigungsmittels für die Wegnahme objektiv kausal gewesen sein muss oder ob es genügt, dass der Täter das Nötigungsmittel einsetzen wollte, um die Sache wegzunehmen.

**Beispiel** nach BGH St 4, 210; (später auch BGH St 25, 237): Bullmann hatte das sinnlos betrunkene Opfer O vom Bahnhof an eine einsame Stelle geschleppt, um ihm dort "in Ruhe" dessen Wertsachen wegnehmen zu können. O war jedoch während der Wegnahme nicht aufgewacht.

Bullmann könnte einen Raub begangen haben.

- aa) Die 1. Frage lautet, ob der Täter bereits durch das Wegtragen des ohnmächtigen Opfers Gewalt gegen eine Person ausgeübt hat.

Dazu der BGH (a.a.O.): "Eine Gewaltanwendung liegt bereits darin, dass der Täter den betrunkenen O in deliktischer Absicht vom Bahnhof, wo er unter dem Schutze der Öffentlichkeit stand, an einen finsternen und einsamen Ort wegschleppte. Dass das Opfer die Anwendung der unmittelbar gegen seine Person gerichteten Gewalt als solche empfunden hat, gehört nicht zum Begriff der Gewaltanwendung. Ersichtlich kam es dem Täter darauf an, eine Störung durch Dritte zu verhindern und etwaige Hilferufe von vornherein aussichtslos zu machen. Dass der Widerstand des O nicht *geleistet*, sondern vom Täter nur *erwartet* wurde und von vornherein unmöglich gemacht werden sollte, genügt für § 249. Dabei ist anerkannt, dass auch ein Hilferuf als Widerstandsleistung gegen die Wegnahme angesehen werden kann."

- bb) Raub könnte dennoch ausscheiden, weil O während der Dauer der Wegnahme nicht aufgewacht ist und daher die Gewaltanwendung durch Wegtragen für die Wegnahme nicht objektiv kausal war. Auch gegen eine Wegnahme am Bahnhof hätte sich O nicht gewehrt.

(1) Nach einer Ansicht (SK-Samson § 249 Rz. 18 mwN) muss das Nötigungsmittel objektiv kausal gewesen sein, da auch bei der Erpressung eine objektive Beziehung zwischen Nötigung und Schaden vorliegen müsse. Nach dieser Ansicht liegt im vorliegenden Fall nur ein versuchter Raub vor.

(2) Nach einer weiteren Auffassung (Schönke-Schröder-Eser § 249 Rz. 4 mwN) muss die Gewaltanwendung dazu dienen, das *Verhalten* des Opfers zu beeinflussen. Daher ist das Umdrehen eines Bewusstlosen ebenso wenig Gewalt gegen eine Person wie das Wegtragen eines Bewusstlosen.

(3) Nach h.M. (BGH St 4, 210; 18, 331; jeweils m.w.N.) genügt eine rein *finale Verknüpfung* zwischen Nötigung und Wegnahme, dass also der Täter die Nötigung zum Zweck der Wegnahme eingesetzt hat. Es ist unerheblich, ob die Nötigung die Wegnahme tatsächlich gefördert hat oder ob das Opfer den Gewahrsam verteidigen wollte; entscheidend ist die Vorstellung des Täters. Dies kann zum einen bereits aus dem Wortlaut des § 249 hergeleitet werden: Anders als die Nötigung des § 240 (Nötigung "durch" Drohung) setzt § 249 nur eine Wegnahme "unter" Anwendung eines Nötigungsmittels voraus. Wie auch bei § 252 genügt es, dass der Täter die Gewalt "zum Zweck" der Wegnahme ausübt. Auch aus kriminalpolitischen Gründen ist die Bestrafung wegen Raubes gerechtfertigt, da der Täter seine erhöhte kriminelle Energie bereits durch seine subjektive Nötigungsabsicht betätigt.

Folgt man der h.M., so hat Bullmann einen vollendeten Raub gemäß § 249 begangen.

- 2) **Liegt ein Raub vor, wenn der Täter eine ohne Wegnahmevorsatz geschaffene Nötigungslage aufgrund eines erneuten Entschlusses zur Wegnahme ausnützt?**

Hier müssen wir zwischen den folgenden Fallgruppen unterscheiden:

- a) **Der Täter ändert zwar sein Angriffsziel, muss aber auch zur Erreichung des neuen Ziels weiterhin Gewalt einsetzen.**

**Fall** nach BGH St 20, 32: Bullmann hatte die sich heftig wehrende O gewaltsam umarmt, um sie zu küssen. Als er unter ihrem Ärmel plötzlich ihre Armbanduhr fühlt, zieht er der sich weiterhin wehrenden O die Uhr vom Arm (dazu auch BGH NSTZ 1993, 79).

Hier liegt ein Raub vor, weil der Täter die bereits begonnene Gewaltanwendung aktiv zur Wegnahme fortsetzt.

**b) Der Täter hält eine durch Gewaltanwendung geschaffene Lage der Wehrlosigkeit weiter aufrecht, um aufgrund der Wehrlosigkeit wegnehmen zu können.**

**Fall:** Täter T hatte die O gefesselt und vergewaltigt. Im Anschluss nimmt er ihr aufgrund eines erneuten Entschlusses ihre Wertsachen ab, bevor er die Fesseln löst.

aa) Da bei bestehender Garantenstellung eine Gewaltanwendung auch durch Unterlassen erfolgen kann und der Täter die gewaltsam geschaffene Situation ausnutzt, um wegnehmen zu können, liegt Raub vor (BGH NJW 2004, 528; Schönke-Schröder-Eser § 249 Rz. 6; Gössel JR 2004, 254; Otto JZ 2004, 364). Durch das Aufrechterhalten des rechtswidrigen Zustandes, den der Täter durch Ingerenz geschaffen hat, setzt sich die Gewalthandlung fort.

Hinzu kommt die Anwendung des § 250 I 1 Nr. 1 c, der nicht nur dann gilt, wenn der Täter das Opfer mit Wegnahmevorsatz fesselt, sondern auch, wenn der Täter die bereits bestehende Wehrlosigkeit des gefesselten Opfers zur Wegnahme ausnutzt (BGH NJW 2004, 530).

bb) Dem hält Günther (SK-Günther § 249 Rz. 34; zustimmend LK-Herdeggen § 249 Rz. 16 mwN) entgegen, dass wegen Raubes nur derjenige bestraft werden soll, der sich durch die beabsichtigte Wegnahme zur Anwendung von Gewalt motivieren lässt. Dies ist bei einem Täter, der eine eingetretene Gewaltwirkung pflichtwidrig nicht beseitigt, nicht der Fall. Im Übrigen entspreche die Unterlassungskonstruktion nicht der finalen Struktur des Raubs; auch könne das Unterlassen der Beseitigung der Zwangslage nicht iSd § 13 mit der Gewaltanwendung durch positives Tun verglichen werden.

Ausführlich dazu Schönke/Schröder/Eser/Bosch § 249 Rz. 6 b. Zur Klausurdarstellung lesen Sie bitte die Klausur: „Fessele mich“

**c) Der Täter sieht sich zu einer Aufhebung der gewaltsam geschaffenen Wehrlosigkeit des Opfers außerstande.**

**Beispiel:** Bullmann hatte das ihm verhasste Opfer O ohne Wegnahmevorsatz niedergeschlagen. O stürzt ohnmächtig zu Boden, wobei ihm seine Brieftasche aus der Jacke fällt. Bullmann nimmt die Brieftasche in Zueignungsabsicht an sich.

Auch hier hat sicherlich die Ohnmacht des Opfers dem Täter die Wegnahme erleichtert, doch hat der Täter diese Situation nicht geschaffen, *um* wegzunehmen, wie es für eine *finale Verknüpfung* von Nötigung und Wegnahme erforderlich ist. Die durch die Nötigung geschaffene Ohnmacht wirkt vielmehr unabhängig vom Willen des Täters fort.

Dies zeigt auch der Fall nach BGH NJW 1969, 619; gleichlautend BGH NSTZ 2006, 508: Der Täter hatte ein minderjähriges Mädchen vergewaltigt und im Anschluss dem völlig apathischen Opfer noch dessen Wertsachen weggenommen. Dazu der BGH: "Der Tatbestand des Raubes erfordert bei der Gewaltanwendung, dass die Gewalt als Mittel eingesetzt wird, um die Wegnahme der Sache zu ermöglichen. Von einem räuberischen Vorgehen kann daher nicht die Rede sein, wenn der Täter eine mit einer anderen Zielsetzung geschaffene Lage dazu ausnutzt, dem Betroffenen - ohne dessen Wissen und Widerstand - eine Sache wegzunehmen. Ebenso wenig kann Raub angenommen werden, wenn das durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben herbeigeführte widerstandslose Verhalten des Opfers dem Täter lediglich die Gelegenheit schafft, aufgrund eines erneuten Entschlusses unbemerkt etwas wegzunehmen. Auch in einem solchen Fall ist die Drohung nicht das Mittel, einen entgegenstehenden Willen zu brechen und daher *nicht als Mittel der Wegnahme eingesetzt* worden." An dieser Auffassung hat der BGH auch in später ergangenen Entscheidungen festgehalten (BGH NSTZ 2006, 508; 1982, 380; 1983, 365; StV 1990, 159; MDR 1995, 119).

Folgt man dieser Ansicht, so hat dies (die auf den 1. Blick absurde?) Konsequenz, dass bei einer späteren Wegnahme der Täter privilegiert wird, der entweder bei der 1. Gewaltanwendung so fest zugeschlagen hat, dass das Opfer ohnmächtig wurde oder wer das Opfer durch diese Schläge in den Zustand völliger Apathie versetzt.

Einschränkend hat auch der BGH nach vollendeter Gewaltanwendung noch einen Raub angenommen, wenn der Täter aufgrund seines nach wie vor einschüchternden Auftretens konkludent droht, für den Fall eines Widerstandes gegen die erst jetzt erfolgende Wegnahme erneut Gewalt anzuwenden (BGH NStZ 2004, 556; 1993, 77; MDR 1990, 294; 1988, 1002; 1968; 17).

### 3) Die täterschaftliche Beteiligung am Raub

- a) **Mittäter** des Raubes kann nur sein, wer selbst in Zueignungsabsicht handelt. Ansonsten folgt die Mittäterschaft beim Raub den allgemeinen Regeln: Mittäter kann nur sein, wer durch einen wesentlichen Tatbeitrag funktionelle Tatherrschaft über den Raub hat. Dazu ist aber nicht erforderlich, dass der Täter selbst Gewalt anwendet oder wegnimmt.
- b) Da der Raub ein aus Nötigung und Diebstahl zusammengesetztes Delikt ist, lassen sich gerade hier aus Sicht eines Prüfers die Probleme der **sukzessiven Mittäterschaft** und des **Mittäterexzesses** besonders gut in die Klausur einbauen. Arbeiten Sie dazu bitte meinen StGB AT 2 § 32 III noch einmal ausführlich nach.

### 4) Versuch und Vollendung des Raubes

Der Versuch des Raubes beginnt bereits mit dem Einsatz des Nötigungsmittels (Schönke/Schröder/Eser/Bosch § 249 Rz. 10 mwN). Vollendet ist der Raub erst, wenn der Täter unter Einsatz des Nötigungsmittels neuen Gewahrsam begründet hat.

### 5) Konkurrenzverhältnisse

- a) Da der Raub ein aus Nötigung und Diebstahl zusammengesetztes Delikt ist, geht der Raub den §§ 240, 242 im Wege der Gesetzeskonkurrenz als spezieller vor. Dies gilt auch, wenn es sich um einen qualifizierten Diebstahl gemäß den §§ 242, 244 handelt.  
**Beispiel:** Der Einbrecher schlägt den Bewohner nieder, als dieser ihn überrascht.
- b) Im Verhältnis zu den §§ 223 ff. besteht aufgrund der **Teilidentität der Ausführungshandlungen** Idealkonkurrenz (dazu Langels, StGB AT 2 § 48 III 3).
- c) Hat der Täter 2 verschiedene Opfer verletzt, um die Sache wegzunehmen, so kommt eine **Klammerwirkung der 3. Straftat** in Betracht: Raub verklammert die beiden Körperverletzungen zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit (vgl. Langels, StGB AT 2 § 48 III 4).
- d) Auch zwischen den §§ 211, 212 und dem Raub kann Idealkonkurrenz bestehen. Hatte der Täter allerdings 2 Opfer getötet, um wegzunehmen, so kann der Raub aufgrund der im Verhältnis zu § 212 wesentlich geringeren Strafandrohung keine rechtliche Klammer bilden.

## § 8 Die Qualifikationen des Raubes gemäß den §§ 250, 251

### I. Der schwere Raub gemäß § 250 I

#### 1) § 250 I Nr. 1 a: Der Täter oder ein Tatbeteiligter führt während des Raubes eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich.

##### a) Das gefährliche Werkzeug / die Waffe

aa) Da § 250 I Nr. 1 der Vorschrift des § 244 I Nr. 1 a nachgebildet ist, können wir hier auf die Strukturelemente zurückgreifen, die wir bei § 244 I Nr. 1 a gemeinsam erarbeitet haben (dazu ausführlich oben § 3 I): **Gefährliches Werkzeug ist jeder bewegliche (str.; vgl. Langels, StGB BT 1 § 8 II) Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach seiner Art der Verwendung in einer konkreten Situation geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen.** Grund der Strafschärfung ist die erhöhte **abstrakte Gefährlichkeit**, die von einer **einsatzbereiten Waffe** bzw. einem **gefährlichen Werkzeug** ausgeht, die einer der Beteiligten während des Raubes **bei sich führt** und entweder gegen das Opfer oder Dritte (z.B. gegen Verfolger) einsetzen könnte (BGH NJW 1998, 2914; a.A. Lesch JA 1999, 30, der nur auf die konkrete Verwendungsart abstellt). Weil der Grund der Strafschärfung allein in der abstrakten Gefahr liegt, die von der einsatzbereiten Waffe ausgeht (BGH NStZ –RR– 2005, 169; St 3, 277; 24, 277), ist eine konkrete Gebrauchsabsicht des Täters nicht erforderlich.

bb) Auf der anderen Seite kann man nicht jeden Räuber gemäß § 250 I Nr. 1 a bestrafen, der während des Raubes schwere Springerstiefel trägt, mit denen er das Raubopfer gegebenenfalls treten könnte. Um dies zu verhindern, schlägt Küper (BT 2, S. 398) vor, unter einen gefährlichen Gegenstand nur den zu subsumieren, der geeignet und auch in der Absicht mitgeführt wird, ihn in gefährlicher Weise zu verwenden. Da aber § 250 I keine Gebrauchsabsicht voraussetzt, sollte man nur das zum gefährlichen Werkzeug erklären, was nach allgemeiner Lebenserfahrung **typischerweise gefährlich** ist und **wozu der Täter erfahrungsgemäß greifen wird, wenn er in Bedrängnis gerät**: Das kann zum einen die Schusswaffe oder das lange Messer, aber auch der schwere Hammer oder der Schlagring sein, nicht aber der kleine Schraubenzieher, mit dem der Täter dem Opfer ins Auge stechen oder der Springerstiefel, mit dem er das Opfer treten könnte.

##### b) Das Beisichführen während der Tat

aa) Der Täter oder der am Raub Beteiligte muss die Waffe/das gefährliche Werkzeug während des Raubes, also **zwischen Versuch und Beendigung**, bei sich führen (BGH St 20, 194; NStZ 1995, 339; differenzierend Schönke-Schröder-Eser § 250 Rz. 8 ff.).

Ein Beisichführen im Vorbereitungsstadium ist irrelevant: Zum einen wird der Täter die Waffe in diesem Stadium nicht einsetzen, da weder das Opfer in der Nähe noch die deliktische Absicht der Beteiligten zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist. Zum anderen gibt es in diesem Vorbereitungsstadium ja noch gar kein strafbares Verhalten als erforderlichen Grundtatbestand, der durch die Waffe qualifiziert werden könnte (BGH St 31, 107; LK-Herdeggen § 250 Rz. 8).

bb) Andererseits ist nicht erforderlich, dass der Täter die Waffe/das gefährliche Werkzeug während der gesamten Tat bei sich führt. Es genügt, dass sie ihm **zu irgendeinem Zeitpunkt einsatzbereit** zur Verfügung stand, da in jedem Stadium der Tat die abstrakte Gefahr besteht, dass der Räuber von der Waffe Gebrauch macht. Daher ist ein Beisichführen auch dann möglich, wenn der Täter erst zwischen Vollendung und Beendigung des Raubes eine Waffe ergreift da auch hier noch ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zum Raub besteht.

**Beispiel:** Der Räuber hatte die Waffe während des Raubes im Auto gelassen und flieht nach der Tat mit dem Wagen.

Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass keine Beziehung mehr zum geschützten Rechtsgut des § 249 besteht, wie nach einem fehlgeschlagenen Versuch, bei dem der Täter ohne Beute flieht und auf der Flucht erstmalig eine Waffe ergreift (BGH St 20, 197; LK-Herdegen § 250 Rz. 11).

**AL-Klausurtyp**: Sie müssen in Ihrer Klausur genau zwischen dem **Beisichführen** der Waffe gemäß § 250 I Nr. 1 a und dem **Verwenden** der Waffe gemäß § 250 II Nr. 1 unterscheiden! Die geringere Mindeststrafandrohung des § 250 I gilt nur dann, wenn der Räuber die mitgeführte Waffe nicht benutzt hat. Hat der Räuber die Waffe – und sei es auch nur als Drohmittel – verwendet, hat er bereits die Qualifikation des § 250 II Nr. 1 verwirklicht!

### c) Der Dienstwaffenträger

Da der Grund der Strafschärfung die abstrakte Gefährlichkeit ist, wird auch hier der Dienstwaffenträger in erhöhtem Maß bestraft, der während des Raubes eine Waffe bei sich führt (so auch BGH St 30, 44). Während man beim Diebstahl noch argumentieren konnte, dass der Dienstwaffenträger diese Waffe bei einem Diebstahl nicht einsetzen würde (Vergehen; hier wird bei einem Ersttäter in der Regel nur eine Geldstrafe verhängt), besteht eine derartige Vermutung beim Raub nicht, da hier die Mindeststrafandrohung 1 Jahr Freiheitsstrafe ist und die Hemmschwelle, die Waffe einzusetzen, deutlich sinken wird, wenn jetzt der Täter subjektiv "nichts mehr zu verlieren hat".

### 2) § 250 I Nr. 1 b: Der Täter oder ein anderer Beteiligter führt während des Raubes ein Werkzeug oder Mittel bei sich, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu überwinden.

Auch hier gilt das, was wir bereits bei § 244 I Nr. 1 b erarbeitet haben: Im Gegensatz zur Waffe ist das Werkzeug/Mittel des § 250 I Nr. 1 b objektiv ungefährlich. Diese Ungefährlichkeit des Mittels wird aber durch die erhöhte kriminelle Energie des Täters kompensiert: Der Räuber hat sich durch den erwarteten Widerstand seines Opfers nicht von seiner Tat abhalten lassen, sondern sich auf diesen Widerstand gezielt vorbereitet: Er nimmt das Werkzeug/Mittel mit, um den Widerstand des Opfers zu brechen. Hier muss dem Täter aber – im Gegensatz zu § 250 I Nr. 1 a - die Gebrauchabsicht nachgewiesen werden.

**Beispiel:** Der Räuber nimmt eine Schnur mit, um das Raubopfer zu fesseln.

### **Problem: Ist eine Scheinwaffe eine Waffe i.S.d. § 250 I Nr. 1 b?**

Nach der Neufassung des § 250 und der damit verbundenen Herabsetzung der Mindeststrafandrohung auf 3 Jahre sprechen meiner Ansicht nach die besseren Gründe für die Anwendung des § 250 I. Zum einen hat der Gesetzgeber im Zuge der Gesetzesberatung klar zum Ausdruck gebracht, dass auch objektiv ungefährliche Scheinwaffen unter § 250 I Nr. 1 b fallen sollen. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage (§ 250 I Nr. 1 a.F.: Schusswaffe/§ 250 I Nr. 2 a.F.: Waffe) hat man ja bei § 250 I n.F. klar zwischen objektiv gefährlichen Waffen (§ 250 I Nr. 1 a) und objektiv ungefährlichen "Werkzeugen/Mitteln" (§ 250 I Nr. 1 b) getrennt. Wenn aber schon der Räuber wegen eines schweren Raubes gemäß den §§ 249, 250 I Nr. 1 b bestraft wird, der dem Raubopfer mit einer Schnur die Hände fesseln will, muss dies meiner Meinung nach erst recht für den Räuber gelten, der dem Opfer eine – wenn auch ungeladene – Schusswaffe an den Kopf halten will.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber nicht zuletzt im Hinblick auf die Verwendung einer Scheinwaffe das Mindeststrafmaß bei § 250 I auf 3 Jahre abgesenkt, um dem Täter bei Verwendung einer Scheinwaffe die nicht schuldangemessene 5jährige Mindeststrafe des früheren § 250 I zu ersparen und den Umweg über einen minder schweren Fall zu vermeiden; dies auch in der Erwartung, "dass die Gerichte auch unter Anwendung des neuen Rechts keine geringeren Strafraumen als bisher aussprechen werden, sondern den Regelstrafrahmen von 3 Jahren anwenden werden" (BT-Drucksache 13/7164, 45).

Der BGH (BGH St 44, 105; NJW 1998, 2914; NStZ 1999, 188) geht davon aus, dass die Verwendung einer Scheinwaffe den Raub zu einem schweren Raub i.S.d. § 250 I Nr. 1 b macht. Scheinwaffen sind nach dem BGH "Werkzeuge oder Mittel" i.S.d. § 250 I Nr. 1 b. Diese Auslegung des § 250 I Nr. 1 b werde zum einen vom Wortlaut getragen, aber auch durch die Gesetzesmaterialien bestätigt. Danach soll § 250 I Nr. 1 b ein **Auffangtatbestand** sein, der auch die Fälle erfassen soll, in denen der Täter durch ungefährliche Scheinwaffen den Widerstand des Opfers überwinden will (so jetzt auch SK-Günther § 250 Rz. 18).

Eine Waffe i.S.d. § 250 II Nr. 1 ist die Scheinwaffe allerdings nicht. Dazu zählen nur Gegenstände, die das Opfer in Leibes- oder Lebensgefahr bringen können (BGH NJW 1998, 2916; Kreß NJW 1998, 633, 643; dazu unten § 8 II).

**Beispiel:** Der Täter bedroht das Opfer mit einer ungeladenen Schusswaffe.

**Analyse: Wenn der Täter das Opfer während des Raubes mit einer Scheinwaffe bedroht, macht er sich nicht gemäß den §§ 249, 250 II Nr. 1 strafbar, sondern (nur) gemäß den §§ 249, 250 I Nr. 1 b!**

**Auf der anderen Seite kann sich die Gefährlichkeit der Waffe auch aus der konkreten Verwendung im Einzelfall ergeben.** Hat der Täter das Opfer mit der ungeladenen Schusswaffe auf den Kopf geschlagen, hat er eine Waffe i.S.d. § 250 II Nr. 1 verwendet (BGH NJW 1998, 2916).

Verwendet der Täter dagegen eine mit Platzpatronen geladene Schreckschusspistole, so verwendet er ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 II Nr. 1 (dazu unten II 1 d).

3) **§ 250 I Nr. 1 c: Der Täter oder ein anderer Tatbeteiligter bringt einen anderen in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung.**

Es handelt sich um ein **konkretes Gefährungsdelikt**, bei dem der Täter während des Raubes (also zwischen Versuch und Beendigung des Raubes; BGH JZ 1993, 50; a.A./bis zur Vollendung: SK-Günther § 250 Rz. 31; Rengier, NStZ 1992, 590) einen anderen zumindest bedingt vorsätzlich in eine nahe konkrete Gefahr bringt. Achten Sie in Ihrer Klausur darauf, dass Sie beim schweren Raub gemäß den §§ 249, 250 zwischen 2 Gefährungstatbeständen unterscheiden müssen:

- § 250 I Nr. 1 c: konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung
- § 250 II Nr. 3 b: konkrete Lebensgefahr.

**Wenn Sie § 250 I Nr. 1 c prüfen, müssen Sie in Ihrer Klausur folgende Fragen beantworten:**

a) **Was ist eine schwere Gesundheitsschädigung?**

Eine schwere Gesundheitsschädigung setzt voraus, dass die Gesundheit des Opfers ernstlich oder nachhaltig beeinträchtigt ist. Dabei lassen sich folgende Fallgruppen bilden:

aa) Das Opfer hat eine schwere Folge i.S.d. § 226 erlitten.

bb) Es waren intensivmedizinische lebensrettende Maßnahmen notwendig.

cc) Die Verletzung des Opfers machte eine langwierige Rehabilitation erforderlich; ggf. auch bei psychischen Traumata.

dd) Die physische oder psychische Leistungsfähigkeit wurde erheblich beeinträchtigt.

**b) Wer ist ein "anderer" i.S.d. § 250 I Nr. 1 c?**

Ein "anderer" ist potentiell jeder mit Ausnahme der Tatbeteiligten. Es muss sich weder um das Raubopfer selbst noch um jemanden handeln, von dem Widerstand gegen die Wegnahme erwartet oder geleistet wird (Schönke-Schröder-Eser § 251 Rz. 3; LK-Herdegen § 250 Rz. 27; SK-Samson § 250 Rz. 8).

**Beispiel:** Der Räuber schießt während der Flucht auf die Beine eines Verfolgers und trifft beinahe einen Passanten.

Der Tatbeteiligte ist jedoch kein "anderer", so dass auch derjenige keinen schweren Raub nach § 250 I Nr. 1 c begeht, der beinahe seinen Komplizen schwer verletzt hätte (LK-Herdegen § 250 Rz. 27; Schönke-Schröder-Eser § 250 Rz. 22). Es ist nicht Aufgabe des § 250 I Nr. 1 c, durch eine Strafschärfung des Raubes die Beteiligten vor den Gefahren ihres eigenen Verhaltens zu bewahren.

**c) Wann bestand für einen anderen eine konkrete Gefahr?**

aa) Der Eintritt der konkreten Gefahr setzt zweierlei voraus:

(1) Ein derartiges Verhalten hat nachgewiesenermaßen bereits einmal ein Opfer derart schwer verletzt.

(2) Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund dafür, warum dieses Opfer in diesem Fall nicht derart schwer verletzt worden ist. Wenn Sie ohne weiteres erklären können, warum das Opfer nicht verletzt worden ist, bestand keine konkrete Gefahr.

**Beispiel:** Wenn der Räuber auf der Flucht mit dem Pkw anlässlich einer Straßensperre auf einen Polizeibeamten zurast, so kann ohne weiteres geklärt werden, warum der Polizist nicht überfahren wurde, wenn dieser bereits 30 Sekunden zuvor in einen Straßengraben gesprungen ist, bevor der Räuber die Straßensperre durchbricht. Ein derartiges Verhalten mag eine vollendete Nötigung gemäß § 240 oder ein versuchter Mord gemäß den §§ 211, 22 sein, aber keine konkrete Gefährdung i.S.d. § 250 I Nr. 1 c bzw. § 250 II Nr. 3 b. Konnte der Polizist erst in letzter Sekunde ausweichen, liegt eine konkrete Gefahr vor.

bb) Das bloße Bedrohen mit der Waffe reicht für eine konkrete Gefährdung noch nicht aus, da der Täter die Situation noch beherrscht.

cc) Die Gefährdung des anderen muss durch eine Handlung des Täters erfolgen, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Raub steht. Der typische Fall ist der, dass der Täter das Opfer durch die Nötigungshandlung gefährdet. In atypischen (und daher examensträchtigen!) Fällen kann die Gefährdung auch Folge der Wegnahme sein.

**Beispiel:** Der Täter nimmt dem Raubopfer im Winter die Kleidung weg, fesselt es und lässt das Opfer in dieser hilflosen Lage zurück, in der es beinahe schwere Erfrierungen erlitten hätte.

dd) Auch eine konkrete Gefährdung Dritter während der Flucht kann die Strafe schärfen, solange die Gefahr unmittelbar vom *Täter* ausgeht.

**Beispiel:** Rasende Verfolgungsfahrt, bei der der Täter beinahe einen Passanten überfährt; Steve Mc Queen in "Bullitt".

§ 250 I Nr. 1 c scheidet aus, wenn die Gefahr nur von den *Verfolgern* ausgeht (Gene Hackman in "French Connection"). Die psychisch vermittelte Kausalität, dass sich der Verfolger (insbesondere Gene Hackman...) zu einer derartigen Verfolgung herausgefordert fühlen durfte, genügt für die Anwendung des § 250 I Nr. 1 c nicht (Schönke-Schröder-Eser § 250 Rz. 23; § 251 Rz. 4, 5).

**d) Der subjektive Tatbestand des § 250 I Nr. 1 c**

§ 250 I Nr. 1 c ist kein erfolgsqualifiziertes Delikt, sondern ein **konkretes Gefährdungsdelikt**. Der Vorsatz des Täters muss sich daher auf die konkrete Gefährdung beziehen; eine entsprechende Fahrlässigkeit i.S.d. § 18 reicht nicht (BGH St 26, 176, 245; LK-Herdegen § 250 Rz. 28; Geilen, Jura 1979, 446). Hat nur einer von mehreren Beteiligten eine konkrete Gefahr heraufbeschwoeren, so genügt es für die Bestrafung der anderen gemäß § 250 I Nr. 1 c, dass diese das gefährdende Verhalten billigen (LK-Herdegen § 250 Rz. 30).

4) **§ 250 I Nr. 2: Der Täter begeht den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds.**

Auch an dieser Stelle können wir auf das Gelernte zurückgreifen, das wir bereits bei § 244 I Nr. 2 erarbeitet haben. Achten Sie bitte darauf, dass entgegen der sprachlichen Fassung § 250 I Nr. 2 auch für Teilnehmer gilt.

## II. Der schwere Raub gemäß § 250 II

In den folgenden Fällen liegt die Mindeststrafandrohung für den Räuber bei 5 Jahren Freiheitsstrafe:

1) **§ 250 II Nr. 1: Der Räuber hat während der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet.**

Im Gegensatz zu § 250 I Nr. 1 a hat der Räuber das gefährliche Werkzeug/die Waffe nicht nur *bei sich geführt*, sondern während der Tat auch *verwendet*, was die Mindeststrafandrohung von 3 auf 5 Jahre erhöht. Sie stehen daher in Ihrer Klausur vor der Frage, wann der Täter die mitgeführte Waffe verwendet hat.

a) Der Täter verwendet die Waffe auf jeden Fall, wenn er das Opfer mit der Waffe offen bedroht (so auch Küper, BT 2, S. 398 ff.; Schroth, § 250, S. 112).

**Beispiel:** Der Räuber richtet eine Schusswaffe auf das Opfer.

b) Fraglich ist aber, ob der Täter eine mitgeführte Waffe bereits dadurch verwendet, dass er sie mehr oder minder offen zur Schau trägt, ohne sie auf das Opfer zu richten.

**Beispiel:** Der Räuber trägt eine Schusswaffe offen in einem Schulterholster.

aa) Nach einer Ansicht (Richter am BGH Schäfer, Protokoll des Rechtsausschusses, 88. Sitzung, S. 88) genügt es für ein Verwenden, dass der Täter dem Opfer signalisiert, dass er bewaffnet ist.

bb) Nach anderer Auffassung (Schroth, NJW 1998, 2861, 2864) reicht die bloße Andeutung des Täters, dass er bewaffnet sei, für ein Verwenden noch nicht. Schroth will beim Verwenden wie folgt unterscheiden:

(1) Von Haus aus objektiv gefährliche Gegenstände (wie z.B. ein langes Messer) werden verwendet, wenn der Täter dem Opfer offen damit droht, sie einzusetzen. ("Ich stech dich ab"). In diesem Fall sei nicht nur eine erhöhte Durchsetzungsmacht des Täters gegeben, sondern auch eine latente Gefährlichkeit. Andererseits setzt ein Verwenden eines gefährlichen Gegenstandes voraus, dass der Bedrohte das Werkzeug wahrnimmt (BGH NJW 2004, 3437).

(2) Ist der Gegenstand an sich ungefährlich, kann er aber gefährlich verwendet werden (z.B. kleiner Schraubenzieher, mit dem der Täter dem Opfer ins Auge stechen könnte), dann verwendet der Täter diesen Gegenstand erst, wenn er ihn in einer Weise zur Drohung einsetzt, die für das Opfer konkret gefährlich ist. Nicht bereits die abstrakte Drohung, in die Augen zu stechen, sondern erst das Herumfuchteln mit dem Schraubenzieher in Gesichtshöhe sei ein Verwenden.

c) Der Begriff des "Verwendens" setzt nicht voraus, dass im konkreten Einzelfall ein anderer in die konkrete Gefahr einer erheblichen Verletzung geraten ist (BGH NJW 1999, 2198; anders noch StV 1999, 151).

**Beispiel nach BGH NJW 1999, 2198:** Der Täter betritt mit gezogener und einsatzbereiter Schusswaffe eine Bank. Es befindet sich allerdings kein Kunde im Raum; sämtliche Angestellten sitzen hinter schussicheren Scheiben. Der Täter droht jedoch, auf einen Kunden zu warten, und erzwingt so die Herausgabe des Geldes.

Dazu der BGH a.a.O.: “Waffe i.S.d. § 250 II Nr. 1 ist ein gefährliches Werkzeug, das nach seiner Beschaffenheit zum Zeitpunkt der Tat bei bestimmungsgemäßer Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzung zu verursachen. Ob eine konkrete Gefahr aufgrund anderer Umstände ausscheidet (hier: schussichere Scheibe), ist unerheblich. Setzt der Täter eine schussbereite Waffe ein, so lässt sich die Gefahr erheblicher Verletzungen nicht einmal dann ausschließen, wenn die einzig anwesende Person hinter schussicherem Glas sitzt. Zum einen können Kunden die Bank betreten, zum anderen kann der Täter beim Verlassen der Bank auf Dritte stoßen. All dies rechtfertigt die Anwendung des nach § 250 II Nr. 1 erhöhten Strafrahmens.”

- d) **Bedroht der Täter das Opfer mit einer geladenen Schreckschusspistole, bei der der Explosionsdruck nach vorn austritt, so verwendet er eine Waffe gemäß § 250 II Nr. 1.** Dabei kommt es nach Ansicht des Großen Strafsenats nicht darauf an, ob der Täter dem Opfer die Waffe an den Kopf oder Körper hält oder ihn damit aus der Distanz bedroht. Dazu der Große Strafsenat: „Die geladene Schreckschusspistole steht in ihrer Gefährlichkeit einer Gaspistole gleich, die schon nach der bisherigen Rspr. des BGH (BGH St 45, 92, 93) als Schusswaffe angesehen wurde. Auch die geladene Schreckschusswaffe, bei der der Explosionsdruck nach vorn austritt, ist nach ihrer Beschaffenheit geeignet, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Dabei kommt es auch nicht auf die Entfernung an, aus der der Täter das Opfer mit dieser Waffe bedroht, was auch die Neuregelung des Waffenbegriffs durch § 10 IV 4 Waffengesetz zeigt. Dort werden Schreckschusswaffen wegen ihrer allgemeinen Gefährlichkeit als Feuerwaffen eingestuft. Dass deren Benutzung im Einzelfall eine Gefahr ausschließt, ist für § 250 II ohne Bedeutung, denn auch eine Schusswaffe kann im Einzelfall ungefährlich eingesetzt werden, ohne dass dadurch ihre rechtliche Einstufung in Frage gestellt wird.“
- e) **Das gefährliche Tatmittel fällt aber nur dann unter § 250 II Nr. 1, wenn es zur Intensivierung der Rechtsverletzung oder – beim räuberischen Diebstahl nach erfolgter Wegnahme – zur Sicherung des Erlangten dient** (BGH NJW 2008, 3651). Beim Raub muss also das gefährliche Werkzeug zur Verwirklichung der raubspezifischen Nötigung verwendet werden; es genügt nicht, dass der Täter – zB nach fehlgeschlagenem Versuch – das Werkzeug nur einsetzt, um fliehen zu können.
- f) **Auf der anderen Seite genügt es für die Anwendung des § 250 II Nr. 1, dass der Täter das gefährliche Werkzeug zwischen Vollendung und Beendigung des Raubes einsetzt** (BGH NJW 2009, 3041).
- g) **Dies gilt auch dann, wenn der Täter bereits ohne Verwendung des gefährlichen Werkzeugs eine Sache weggenommen hat und jetzt erst das gefährliche Werkzeug benutzt, um weitere Wertsachen wegnehmen zu können. Dabei kommt es für die Anwendung des § 250 II Nr. 1 nicht darauf an, ob es zu einer weiteren Wegnahme gekommen ist** BGH NJW 2010, 1385).
- 2) **§ 250 II Nr. 2: Bei einem bandenmäßig begangenen Raub führt einer der Beteiligten eine Waffe bei sich.**

Beachten Sie bitte, dass § 250 II Nr. 2 nur von einer *Waffe* und nicht von einem *gefährlichen Werkzeug* spricht! Andererseits genügt es, dass eines der Bandenmitglieder bewaffnet ist. Die Waffe muss also - im Gegensatz zu § 250 II Nr. 1 - während des Raubes nicht verwendet worden sein. Durch die erhöhte Strafandrohung soll der Gefahr bewaffneter Räuberbanden Rechnung getragen werden. Achten Sie in Ihrer Klausur aber auf einen möglichen Mittäterexzess, wenn die anderen Bandenmitglieder nicht wissen, dass einer von ihnen bewaffnet ist!

- 3) **§ 250 II Nr. 3 a: Der Räuber hat einen anderen während der Tat schwer misshandelt.**

**Der Täter muss dem Opfer entweder erhebliche Schmerzen zugefügt oder dessen Gesundheit erheblich beeinträchtigt haben.** Eine schwere Folge i.S.d. § 226 muss jedoch nicht eingetreten sein (BGH NStZ 1998, 461).

**Beispiel:** Der Räuber hat entweder das Raubopfer oder einen hilfsbereiten Dritten während des Raubes brutal zusammengeschlagen und ihm erhebliche Schmerzen zugefügt.

**Dabei verlangt der BGH** (BGH NJW 2009, 3041), **dass die Misshandlung noch als Mittel der Wegnahme erfolgen muss** und lehnt § 250 II Nr. 3 a daher in denen Fällen ab, in denen die Misshandlung weder von Zueignungsabsicht noch von Beutesicherungsabsicht getragen ist (kritisch dazu Schönke/Schröder/Eser/Bosch § 250 Rz. 33, der auch bei Gewalt aus Frustration über eine zu geringe Beute einen raubspezifischen Zusammenhang bejaht).

#### 4) § 250 II Nr. 3 b: Der Räuber hat einen anderen in die nahe konkrete Gefahr des Todes gebracht.

a) Es handelt sich ebenso wie bei § 250 I Nr. 1 c um ein **konkretes Gefährdungsdelikt**, bei dem der Täter zumindest billigend in Kauf nimmt, den anderen in Lebensgefahr zu bringen.

**Beispiel:** Der Räuber hat auf der Flucht auf einen Verfolger in Brusthöhe geschossen und diesen nur um Haaresbreite verfehlt.

b) Auch diese Qualifikation des Raubes kann zwischen Vollendung und Beendigung der Tat stattfinden, wenn der Täter zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit Wegnahmevorsatz handelt (weil er bereits weggenommen hat), sondern mit der Absicht der Beutesicherung.

Dies ist auf der anderen Seite aber auch erforderlich: Auch die qualifizierende Wirkung einer konkreten Lebensgefährdung „durch die Tat“ der §§ 249 oder 255 setzt voraus, dass die die Lebensgefahr verursachende Handlung noch vom Vorsatz der Tatbestandsverwirklichung oder nach Vollendung vom Vorsatz der Beutesicherung getragen ist. Im Falle einer Lebensgefährdung nach Fehlschlag des Versuchs des Raubes oder der räuberischen Erpressung kommt die Anwendung des § 250 II Nr. 3 b nicht mehr in Frage (BGH NJW 2010, 1892).

### III. Der Raub mit Todesfolge gemäß § 251

Mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren wird bestraft, wer durch den Raub wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen verursacht. Bereits auf den 1. Blick fällt die drakonische Strafschärfung im Verhältnis zum Raub auf: Selbst im Verhältnis zum Totschlag des § 212, wo der Täter das Opfer *vorsätzlich* tötet, ist die gesetzliche Mindeststrafe des § 251 doppelt so hoch!

Es handelt sich um eine **Erfolgsqualifikation**, bei der der Eintritt einer schweren Folge dem Täter nach dem Schuldprinzip gemäß § 18 nur zur Last gelegt werden kann, wenn ihn auch bezüglich der schweren Folge der Vorwurf der **Leichtfertigkeit** trifft. Leichtfertigkeit wird vom StGB nicht definiert; es handelt sich um ein gesteigertes Maß an Fahrlässigkeit, das der **groben Fahrlässigkeit** des Zivilrechts entspricht.

#### 1) Die Struktur des § 251

Lassen Sie uns zunächst einmal die Struktur einer derartigen Erfolgsqualifikation analysieren.

**Fall:** Der Täter T ist in das Haus des O eingedrungen, um zu stehlen. O hat ein verdächtiges Geräusch gehört und geht ins Wohnzimmer. T hatte sich hinter der Tür versteckt; als O das Wohnzimmer betritt, schlägt T dem O mit einer zuvor ergriffenen Bronzeskulptur mit voller Wucht auf den Hinterkopf. T zieht dem O dessen Armbanduhr vom Arm, ergreift noch weitere Wertgegenstände und entfernt sich. O stirbt eine Stunde später an den Folgen einer durch den Schlag verursachten Hirnblutung.

1) T hat einen **Raub gemäß § 249** begangen, weil er unter Anwendung von körperlicher Gewalt fremde, bewegliche Sachen weggenommen hat.

2) Ferner hat T einen **schweren Raub gemäß § 250 II Nr. 3 b** begangen, da er den O durch den Raub in die nahe konkrete Gefahr des Todes gebracht hat.

3) Er könnte darüber hinaus einen **Raub mit Todesfolge gemäß § 251** begangen haben.

## A. Tatbestand

- 1) Als Erfolgsqualifikation setzt § 251 zunächst einen **Grundtatbestand** voraus, der hier in Form des Raubes gemäß § 249 vorliegt.
- 2) **Eintritt der schweren Folge**: O ist gestorben.
- 3) **Objektiver Zusammenhang** zwischen Grundtatbestand und dem Eintritt der schweren Folge:

- a) **Kausalität**: Die Begehung des Raubes kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Eintritt des Todes entfielen.
- b) **Unmittelbarkeit**: Wie bereits das hohe Strafmaß zeigt, ist die Erfolgsqualifikation mehr als die Summe aus § 249 und fahrlässiger Tötung gemäß § 222. **In der schweren Folge muss sich vielmehr die spezifische Gefahr des Grundtatbestandes realisiert haben**. Dies setzt zunächst voraus, dass der Tod durch den Raub verursacht ist, d.h. durch eine Handlung, die spezifischer Bestandteil des Raubes ist. Hier ist der Tod infolge der Gewaltanwendung eingetreten, also durch Einsatz des Nötigungsmittels.

Ferner muss sich in der schweren Folge die spezifische Gefahr des Raubes realisiert haben. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn das Opfer bei der Verfolgung des Täters stürzt und sich beim Sturz das Genick bricht (BGH St 22, 363) oder wenn der Tod durch die Handlung eines Dritten, z.B. eines Verfolgers eintritt.

**Beispiel**: Der vermeintliche Scharfschütze schießt bei einem Bankraub mit Geiselnahme auf den Geiseltäter, trifft aber die Geisel tödlich.

- 4) **Objektive Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge**: Hat der Täter den Tod des Opfers nicht gewollt, so muss er bezüglich der schweren Folge fahrlässig gehandelt haben, da nach dem Schuldprinzip eine im Verhältnis zum Grundtatbestand (§ 249) erhöhte Strafe nur verhängt werden darf, wenn den Täter auch bezüglich des strafscharfenden Umstandes ebenfalls ein Schuldvorwurf trifft. Hier fordert das Gesetz **Leichtfertigkeit**, also grobe Fahrlässigkeit.
  - a) **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**: T hat seine Sorgfaltspflicht in besonders hohem Maße verletzt. Zwar birgt die Gewaltanwendung des Raubes noch nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit in sich, doch war es in erhöhtem Maße fahrlässig, mit einem Gegenstand auf den Hinterkopf zu schlagen, der sehr schwer ist und auch beim Auftreffen (z.B. im Gegensatz zu einer Blumenvase) nicht zerbricht oder sich verformt.
  - b) **Objektive Vorhersehbarkeit bezüglich der schweren Folge**: Grobe Fahrlässigkeit ist wie auch im Zivilrecht sowohl bei bewusster als auch bei unbewusster Fahrlässigkeit denkbar. Selbst wenn ein Täter über derartige Folgen in dieser Stresssituation nicht bewusst reflektiert, war es für einen objektiven Dritten in dieser Situation evident vorhersehbar, dass das Opfer an den Folgen eines derartigen Schlages sterben würde.

- 5) Die bei der Fahrlässigkeit ansonsten erforderliche **objektive Zurechnung des Erfolgseintritts** wird bei der Erfolgsqualifikation indiziert, ohne dass Sie an dieser Stelle auf den aus der Fahrlässigkeit bekannten Streit zwischen der Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang und der Risikoerhöhungslehre über die Kriterien einer derartigen Zurechnung eingehen müssen. Einerseits wäre der Tod bei sorgfaltsgemäßigem Vorverhalten selbstverständlich ausgeblieben (dann hätte T den O ja gar nicht überfallen!), andererseits wird durch die Gewaltanwendung des Raubes das Risiko des Todes stets erhöht.

**B.** T hat auch im Rahmen des § 251 **rechtswidrig** gehandelt.

### C. Schuld

Unterteilt man mit der h.M. (vgl. Langels, StGB AT 2 § 42) die Fahrlässigkeit in einen objektiv-generellen (Tatbestand) und einen subjektiv-individuellen Vorwurf (Schuld), so muss an dieser Stelle die **subjektive Fahrlässigkeit** erörtert werden, ob also auch den Täter persönlich der Vorwurf der Leichtfertigkeit bezüglich des Todesintritts trifft. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass T persönlich hinter dem Erfahrungswissen eines objektiven Durchschnittsdritten zurückgeblieben ist, hat T auch schuldhaft gehandelt und dadurch einen Raub mit Todesfolge gemäß § 251 begangen.

#### 2) Sonderfragen des Raubes mit Todesfolge

##### a) Das Verhältnis des § 251 zu den §§ 211, 212

**Variante:** T hatte den Tod des O billigend in Kauf genommen.

Nach § 251 wird jeder bestraft, der bezüglich des Todes "wenigstens" leichtfertig handelt. Hat der Räuber das Opfer vorsätzlich getötet, so steht das Tötungsdelikt der §§ 212, 211 gemäß § 52 in Idealkonkurrenz zu § 251. Dies ist dann von Bedeutung, wenn der Täter kein Mörder gemäß § 211 ist: Wenn § 212 mit § 251 ideal konkurriert, darf bei der Strafzumessung die gesetzliche Mindeststrafe des § 251 (10 Jahre) nicht unterschritten werden.

##### b) Kollisionsmodelle des StGB AT: Erfolgsqualifikation - Versuch – Rücktritt - Täterschaft - Teilnahme

Gerade bei der Erfolgsqualifikation entstehen schwierige Probleme im Rahmen von Täterschaft, Teilnahme, Versuch und Rücktritt. Eine ausführliche Darstellung würde hier den Rahmen sprengen. Da es sich ausschließlich um AT-Probleme handelt, möchte ich Sie bitten, folgenden Fragen anhand meines StGB AT bzw. der Kursmitschrift zur Teilnahme noch einmal ausführlich nachzugehen:

###### aa) Versuch und Rücktritt bei erfolgsqualifizierten Delikten (Langels, StGB AT 2 § 40 VI 3):

- (1) Der Täter hatte die schwere Folge in seinen Vorsatz aufgenommen, doch ist das Opfer nicht gestorben. Gibt es den Versuch einer Erfolgsqualifikation?
- (2) Das Opfer ist bereits durch den Raubversuch gestorben, ohne dass der Täter den Tod des Opfers gewollt hat. Gibt es einen erfolgsqualifizierten Versuch des Grundtatbestandes? Kann der Täter jetzt noch vom Versuch der Erfolgsqualifikation gemäß den §§ 251, 22 dadurch zurücktreten, dass er freiwillig darauf verzichtet, dem O etwas wegzunehmen?

###### bb) Mittäterschaft ist auch bei Raub mit Todesfolge gemäß den §§ 251, 25 II möglich, wenn den einzelnen Mittäter bezüglich des Todes der Vorwurf der Leichtfertigkeit trifft.

- cc) **Teilnahme** an erfolgsqualifizierten Delikten ist gemäß § 11 II möglich, da es sich trotz der regelmäßig vorliegenden Kombination von vorsätzlichem Grundtatbestand und leichtfertiger Verursachung der schweren Folge um eine vorsätzlich begangene Haupttat handelt. Basierend auf dem Schuldprinzip muss aber jeder Beteiligte persönlich bezüglich des Todes leichtfertig gehandelt haben. Andererseits ist eine Teilnahme an § 251 auch dann möglich, wenn nur der Teilnehmer, aber nicht der Haupttäter leichtfertig gehandelt hat, da gemäß § 29 jeder nur nach seiner eigenen Schuld bestraft wird. Dass der Haupttäter bezüglich des Todes nicht schuldhaft handelte, kann also den schuldhaft handelnden Teilnehmer nicht entlasten.  
(Vergleichen Sie dazu bitte die Kursmitschrift zu den Kollisionen innerhalb des StGB AT.)